

Rücktrittsrecht laut Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

In den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 3 KSchG steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche zu. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

In den Fällen des § 3a KSchG steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag binnen einer Woche zu. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass für seine Einwilligung maßgebliche Umstände im Sinne des § 3a KSchG, soweit diese die StWL im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsteile. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

In den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 5a bis i KSchG kann der Kunde innerhalb von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die StWL ihren Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist auf drei Monate. Kommt die StWL ihren Informationspflichten innerhalb dieser verlängerten Frist nach, so beginnt die Rücktrittsfrist von 7 Werktagen mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen. Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, ab Vertragsabschluss begonnen wird.

In allen Fällen des Rücktrittes genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Obige Ausführungen verstehen sich als Belehrung des Kunden und gelten für das Rücktrittsrecht im Einzelnen die Bestimmungen der §§ 3, 3a und §§ 5a bis 5i KSchG.